Anzug betreffend eine gesetzliche Grundlage um unbillige Nachteile, die jemandem in einem korrekt geführten Verfahren entstanden sind, durch die Zusprechung einer Geldsumme zu mildern

19.5076.01

In der heutigen Gesellschaft stehen Private einem stark strukturierten Verwaltungsapparat gegenüber. Ihre Anliegen werden oft von mehreren verschiedenen Behörden bearbeitet. Die Verfahren sind zudem häufig sehr kompliziert.

Kommt es dabei zu Fehlern der Behörden, so können diejenigen Nachteile, die für einen Betroffenen oder eine Betroffene dadurch entstanden sind, über das Institut der Staatshaftung abgegolten werden.

In jedem Staatswesen kann es jedoch in Einzelfällen dazu kommen, dass einer Bürgerin oder einem Bürger in einem Verfahren trotz korrektem Verwaltungshandeln erhebliche Nachteile widerfahren. Diese Nachteile können vor allem dann entstehen, wenn verschiedene Organisationseinheiten involviert sind und jede für sich - isoliert betrachtet - zwar rechtskonform vorgegangen ist, es im Ergebnis jedoch trotzdem zu ungewollten Nachteilen für den betroffenen Privaten kommt.

In diesen seltenen Einzelfällen müssen Private diesen Nachteil leider selber tragen. Dies kann zu sehr unbilligen Situationen führen.

Mit diesem Anzug wird deshalb angeregt, dass eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird, die es dem Kanton unter gewissen Voraussetzungen ermöglicht, unbillige Nachteile, die jemandem in einem korrekt geführten Verfahren entstanden sind, durch die Zusprechung einer Geldsumme zu mildern.

Eine Zahlung soll dabei nur in Frage kommen, wenn die Betroffenen keinerlei Verschulden an der Komplexität oder der Verlängerung des Verfahrens tragen, ihre Mitwirkungspflichten im Verfahren erfüllt und - soweit zumutbar - alle anderen zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe wahrgenommen haben. Das Zusprechen einer Entschädigung soll dabei vollständig und abschliessend im Ermessen der Behörden bleiben. Der Anspruch auf Entschädigung soll insofern auch nicht einklagbar sein. Die Entschädigungshöhe soll begrenzt sein und den erlittenen Schaden nicht decken müssen.

Die Vergabe sollte dabei nicht der Regierung sondern einem separatem Gremium obliegen. Bei der Zusammensetzung dieses Vergabegremiums könnte man dann eine gesamtstaatliche Sicht sicherstellen, indem dieses aus je einem Mitglied des Regierungsrates, des Grossen Rates, der Gerichte und der Ombudsstelle bestehen würde.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten zu prüfen und zu berichten, ob eine Grundlage geschaffen werden kann, welche es in konkreten Härtefällen erlaubt, betroffenen Personen eine Geldsumme zuzusprechen.

Christian von Wartburg, Kaspar Sutter, Christian C. Moesch, Pascal Pfister, Beatriz Greuter, Franziska Reinhard, Tonja Zürcher, Seyit Erdogan, Aeneas Wanner